

## **Bund-Länder-Steckbriefe**

### **zur elektronischen Rechnungsstellung**

– SCHLESWIG-HOLSTEIN –

Stand: 05/2020

## **1. Allgemeine Informationen**

### **1.1. Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)**

Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie das Finanzministerium

### **1.2. Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)**

IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH)

### **1.3. Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (Ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)**

<https://www.itvsh.de/projekte/erechnung/>

### **1.4. Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

– Zentrales IT-Management der Landesregierung –

Niemannsweg 220

24106 Kiel

[land@e-rechnungen.landsh.de](mailto:land@e-rechnungen.landsh.de)

[Kommunen@e-rechnungen.landsh.de](mailto:Kommunen@e-rechnungen.landsh.de)

## 2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Art 52g Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/pv1/page/bsshoprod.psml/>

- 2.2. Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

E-Rechnungsverordnung (ERechVO)

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=ERechV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>

## 3. Geltungsbereich

- 3.1. Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

Vgl. Art 1 ERechVO

## 4. Begriffsbestimmungen

- 4.1. Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

Vgl. Art 2 Abs. 2 ERechVO

**4.2. Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?**

Vgl. Art 2 Abs. 3, 4 und 5 ERechVO

## **5. Verbindlichkeit der elektronischen Form**

**5.1. Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?**

Oberste Landesbehörde ab 27. November 2018

Nicht oberste Landesbehörde sowie Organleihe ab 18. April 2020

**5.2. Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich**

Vgl. Punkt 5.1

**5.3. Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich**

Vgl. Punkt 5.1

**5.4. Rechnungsempfänger Direktaufträge**

-

**5.5. Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen**

-

**5.6. Rechnungssender im Oberschwellenbereich**

Vgl. Punkt 5.1

**5.7. Rechnungssender im Unterschwellenbereich**

Vgl. Punkt 5.1

#### 5.8. Rechnungssender Direktaufträge

-

#### 5.9. Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

-

## 6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

### 6.1. In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

XRechnung und EU-Konform (vgl. Art 3 Abs. 1 ERechVO)

### 6.2. Welche Übertragungswege bieten Sie an?

#### 6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

De-Mail, Portal und weitere Zugangswege (vgl. Art 3 Abs. 2 ERechVO)

#### 6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

Vgl. Punkt 6.2.1

### 6.3. Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

#### 6.3.1 möglich

Ja, Vgl. Punkt 6.2.1

#### 6.3.2 vorgeschrieben

Nein

### 6.4. Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Fehlerhafte Rechnungen und Rechnungen, die weder per E-Mail noch auf einem der in Art. 3 Abs. 2 ERechVO genannten weiteren Zugangswege übermittelt worden, dürfen abgelehnt werden (vgl. Art 3 Abs. 3 & 4 ERechVO).

## 7. Inhalt der elektronischen Rechnung

### 7.1. Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Leitweg-Identifikationsnummer
- b) die Bankverbindungsdaten
- c) die Zahlungsbedingungen
- d) die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

### 7.2. Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

- e) die Lieferantenummer
- f) eine Bestellnummer

### 7.3. Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden? Wenn ja, in welchem Feld?

Ja, BT 10

### 7.4. Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID? Wenn ja, welche Formattierungsregeln sehen Sie vor?

Ja

### 7.5. Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH), (vgl. <https://www.itvsh.de/projekte/erechnung>)

### 7.6. Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Vom Auftraggeber

**7.7. Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein? Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?**

Leitweg-ID, vgl. Punkt 7.5

**7.8. Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?**

BT 10, Leitweg-ID

## **8. Ausnahmen**

**8.1. Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?**

Geheimhaltungsbedürftige Rechnungen (vgl. Art 6 Abs. 2 ERechVO)

## **9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen**

**9.1. Für Rechnungsempfänger**

-

**9.2. Für Rechnungssteller**

-

**9.3. Weitere darüber hinaus gehende Regelungen**

-

**9.4. Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen**

-

**9.5. Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)**

Rechnungsbegründende Unterlagen

## **10. Inkrafttreten**

**9.6. Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich**

Vgl. Punkt 5.1

**9.7. Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich**

Vgl. Punkt 5.1

**9.8. Für Rechnungssteller / Rechnungssender**

Vgl. Punkt 5.1

**9.9. Für Rechnungsempfänger**

Vgl. Punkt 5.1